

Fragen und Antworten zum Versicherungsschutz für Beschäftigte

Die Beschäftigten unserer Mitgliedsunternehmen sind während der Durchführung der mit ihrem Beschäftigungsverhältnis verbundenen Tätigkeiten und auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten gesetzlich unfallversichert.

Neben den sich aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis unmittelbar ergebenden Tätigkeiten, wie beispielsweise Reparaturarbeiten für den Bauhof, das Anlegen einer Infusion im Krankenhaus, Verwaltungsarbeiten im Rathaus oder in der Schule etc., sind auch die Teilnahme am Betriebssport, an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern) oder an offiziell genehmigten Dienstreisen versichert.

Zu den versicherten Wegen gehören nicht nur die unmittelbaren Wege von zu Hause zur Betriebsstätte und zurück, sondern auch Fahrgemeinschaften zum Betrieb, das mit dem Weg zum Unternehmen verbundene zur Schule oder zum Kindergarten bringen der Kinder sowie Familienheimfahrten von und zur



ständigen Familienwohnung, wenn der Versicherte an dem Ort seiner Tätigkeit oder in dessen Nähe wegen der Entfernung zu seiner Familienwohnung nur eine Unterkunft hat.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen bei so genannten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten wie beispielsweise Essen, Trinken, Schlafen, Rauchen oder dem Verrichten der Notdurft, da sie für jeden Menschen ein Grundbedürfnis darstellen, hinter welches die durch die Beschäftigung bedingten Belange regelmäßig zurücktreten.

Wie aber verhält es sich mit den folgenden Personengruppen und Tätigkeiten?

Sind Minijobber versichert?

Minijobber sind genau wie die sonstigen Beschäftigten des Unternehmens versichert.

Sind häusliche Telearbeiter versichert und welche Besonderheiten gibt es hier?

Beschäftigte, die ihre Tätigkeit (auch teilweise) als häusliche Telearbeit bzw. in Home-office ausüben, sind hierbei wie jeder andere Beschäftigte versichert.

Versichert sind zunächst alle mit der Beschäftigung in Zusammenhang stehenden Unfälle (z. B. Verletzungen durch die Arbeitsgeräte oder das Stolpern über das

Druckerkabel) in den betrieblich genutzten Räumen (z. B. dem Arbeitszimmer). Der Versicherungsschutz beginnt und endet, wenn das betrieblich genutzte Arbeitszimmer in die Privatwohnung integriert ist, mit dem Durchschreiten der Tür des Arbeitsbereichs, um dort der Telearbeit nachzugehen bzw. um von dort in den unversicherten häuslichen Bereich zurück zu kehren.

Nicht versichert sind Wege innerhalb des privaten Wohnraums (z. B. Wege zur Toilette, Wege um sich etwas zum Essen oder Trinken zu holen etc.).

Bei der Verwendung von mobilen Geräten (z. B. Notebooks) außerhalb des Arbeitsbereichs (z. B. auf der hauseigenen Terrasse) ist nur die Telearbeit selbst versichert, nicht aber Unfälle, die aus Gefahren der Privatwohnung und deren Umfeld resultieren (z. B. Stolpern über die Schwelle der Terrassentür).

Unter Versicherungsschutz stehen auch die Wege von zu Hause zum Betrieb und zurück, um dort Arbeiten abzuholen oder abzugeben bzw. um an Besprechungen teilzunehmen. Der Versicherungsschutz beginnt und endet hier mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des bewohnten Gebäudes.

Sind Praktikanten, Ferienjobbern und Aushilfen in unseren Mitgliedsunternehmen versichert?

Für Schüler/-innen, die ein schulisch organisiertes Praktikum in einem unserer Mitgliedsbetriebe absolvieren, besteht Versicherungsschutz über die jeweilige Schule.

Sonstige bezahlte oder unbezahlte Praktika sind unabhängig von ihrer Dauer bei uns über das jeweilige Unternehmen unfallversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für freiwillige Praktika, d. h. solche, die nicht schulisch organisiert sind und im Ausland stattfinden.

Ferienjobber und sonstige Aushilfen sind in die Betriebsorganisation unserer Mitgliedsunternehmen eingebunden und unterstehen der Weisungs- und Direktionsbefugnis der Mitarbeiter des Unternehmens.

Sie sind daher wie die Beschäftigten des Unternehmens bei uns versichert.

Sind Beschäftigte versichert, die für ihren Arbeitgeber im Ausland arbeiten?

Beschäftigte, die von ihrem Arbeitgeber im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt werden, sind weiterhin bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn

- die Beschäftigten sich auf Weisung ihres inländischen Unternehmens vom Inland ins Ausland begeben,
- das Beschäftigungsverhältnis bereits vor Beginn der Entsendung bestanden hat,
- der entsandte Beschäftigte organisatorisch in den Betrieb des inländischen Arbeitgebers eingegliedert bleibt und sich der Anspruch auf Arbeitsentgelt gegen den inländischen Arbeitgeber richtet,
- die Beschäftigung im Ausland im Voraus oder ihrer Eigenart nach zeitlich begrenzt ist und
- das Beschäftigungsverhältnis nach der Beendigung der Entsendung/nach der Rückkehr aus dem Ausland weitergeführt wird.

Der Unfallversicherungsschutz umfasst in diesen Fällen grundsätzlich die mit dem Beschäftigungsverhältnis verbundenen Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege sowie die An- und Abreise (für weitere Informationen siehe Veröffentlichung „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf Dienstreisen“, INFO 2/2007).

Nicht versichert sind dagegen private Aktivitäten (z. B. ein Einkaufsbummel oder eine Entdeckungsreise im fremden Land etc.) und eigenwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Essen, Trinken und Schlafen etc.).

Um gesundheitliche Risiken aus diesen Bereichen abzusichern, empfehlen wir den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung.

Sind Beamte in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert?

Beamte zählen zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfreien Personenkreis und sind somit nicht gesetzlich unfallversichert. Erleiden sie einen Dienstatunfall haben sie Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften.

Besteht Versicherungsschutz für Beschäftigte, die trotz festgestellter Arbeitsunfähigkeit arbeiten?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist auch dann gegeben, wenn Beschäftigte trotz ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit die Arbeit vor Ablauf des in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung prognostizierten Zeitraums aufnehmen, weil sie sich zum Ende der Krankmeldung schon wieder viel besser fühlen und sie für ihre Tätigkeit auch tatsächlich einsatzfähig sind.

Eine die ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufhebende „Gesundschreibung“ ist für das Vorliegen des Unfallversicherungsschutzes nicht erforderlich.

Unerheblich ist dabei, ob die Arbeitsunfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder eine sonstige Erkrankung zurückzuführen ist.

Da der Arbeitgeber gegenüber seinen Mitarbeitern eine Fürsorgepflicht zum Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter hat, empfehlen wir, vor der erneuten Arbeitsaufnahme Kontakt mit dem Arbeitgeber aufzunehmen.

Besteht Versicherungsschutz beim Überschreiten der gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeiten?

Wird für Beschäftigte Überstunden bzw. Mehrarbeit, im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages, des Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder in Not- bzw. außergewöhnlichen Fällen, auch außerhalb des Arbeitszeitgesetzes, angeordnet, bleibt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch beim Überschreiten der gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeiten bestehen.

Versichert ist in diesen Fällen beispielsweise auch der Heimweg nach Ableistung von Mehrarbeit bzw. Überstunden, wenn die Beschäftigten ihren Heimweg nicht unmittelbar nach Dienstende antreten, weil sie durch die Arbeit übermüdet sind und deshalb zunächst noch im Betrieb, z. B. im Ruheraum, bleiben.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn private Umstände das Arbeitsende verzögern, z. B. durch ein privates geselliges Zusammensein mit Kollegen.

Besteht Versicherungsschutz während der Durchführung von Bereitschaftsdiensten?

Die Ausübung des Bereitschaftsdienstes ist ebenfalls Teil des Beschäftigungsverhältnisses und damit versicherte Tätigkeit, auch wenn während dessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber lediglich zur Verfügung steht, folglich unmittelbar keine produktive Arbeit geleistet wird.

Der Versicherungsschutz besteht während der Anwesenheit auf dem Betriebsgelände und auf den mit dem Bereitschaftsdienst verbundenen unmittelbaren Wegen.

Wird der Bereitschaftsdienst im häuslichen Bereich wahrgenommen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Unfall durch betriebliche Einrichtungen und Gefahren bzw. die betriebliche Tätigkeit verursacht wird. Ereignet sich beispielsweise der Unfall im Rahmen der nächtlichen Rufbereitschaft auf dem Weg vom häuslichen Schlafzimmer zum Telefon, indem der Beschäftigte durch das hastige Aufstehen über den Bettvorleger stolpert, besteht ausnahmsweise Versicherungsschutz, wenn er wegen seines Bereitschaftsdienstes verpflichtet ist, nächtliche Anrufe entgegenzunehmen.

Verunfallen Beschäftigte dagegen während und auf Grund einer sonstigen privaten Verrichtung während des Bereitschaftsdienstes (z. B. beim Essen) ist i. d. R. kein Versicherungsschutz gegeben.

Besteht Versicherungsschutz während der Arbeitspausen?

Arbeitspausen, die der Erholung von der Arbeit dienen oder aufgrund betrieblicher Vorgänge entstehen (z. B. wegen Rüstzeiten von Maschinen, dem Ausfall von Gerätschaften oder kurze Verschnaufpau-

sen nach besonderen Anstrengungen) stehen mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem inneren Zusammenhang.

Versicherungsschutz besteht auf den Wegen zu den Pausenräumen oder zur Kantine und zurück zum Arbeitsplatz sowie bei Unfällen an der Arbeitsstätte selbst, die durch betriebliche Einrichtungen und Gefahren verursacht werden.

Dies gilt auch für Unfälle in der Arbeitspause, die sich während einer privaten Verrichtung (z. B. dem Schlafen im Bereitschaftsraum oder dem Essen im Pausenraum) ereignen, wenn sie durch betriebliche Einrichtungen und Gefahren bedingt sind (z. B. durch eine Explosion oder ausströmende Chemikalien).

Nicht versichert sind dagegen Unfälle, die sich infolge eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten ereignen, beispielsweise beim Essen und Trinken durch das Verschlucken, Verbrühen, dem Zerbeißen einer Zahnprothese bzw. bei der Essens- und Getränkezubereitung im Zusammenhang mit der Bedienung der Mikrowelle oder während eines Spaziergangs außerhalb des Betriebsgeländes.

Ebenso unversichert sind Unfälle, die sich bei der privaten Nutzung von Gerätschaften des Betriebs ereignen, wie beispielsweise die Reparatur des eigenen Kraftfahrzeugs in der Werkstatt des Unternehmens.



Ansprechpartner

Service-Center,
Tel.: 0711 9321-0
Tel.: 0721 6098-0